Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 632. Dienstag den 11. December 1894. 88. Jahrgang.

Strafverfolgung socialdemokratischer Mitglieder des Reichstags.

* Wie der Telegraph bereits gemeldet hat, wird von dem Ersten Staatsanwalt des Landgerichts Berlin I der Versuch gemacht, die Genehmigung des Reichstags zur **strafrechtlichen Verfolgung** derjenigen **socialdemokratischen Mitglieder** zu erlangen, die in der Sitzung vom 6. d. M. bei dem auf den Kaiser ausgebrachten Hoch sitzen blieben. Wie der Antrag des Staatsanwaltes lautet, ist jedoch noch unklar, denn während das „Wolff'sche Bureau" berichtet, es sei bereits der Antrag auf Genehmigung der strafrechtlichen Verfolgung aller jener Mitglieder erfolgt, meldet die neue officiöse „Berl. Corr.", die Genehmigung werde vorläufig nur zur Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung gegen den Abg. Liebknecht nachgesucht; es sei vorbehalten, „den Antrag auch auf andere, noch zu benennende Abgeordnete der socialdemokratischen Partei auszudehnen". Welche dieser beiden Lesarten die richtige ist, wird sich ja bald herausstellen; auf alle Fälle wäre es ein sehr übles Omen, wenn die neue officiöse „Berl. Corr." gleich in ihrer ersten Nummer einem Irrthume verfallen wäre. Der Unterschied ist übrigens nicht groß; für den Reichstag bleibt die Frage, ob die Genehmigung trotz des Art. 30 der Reichsverfassung ertheilt werden kann, die gleiche. Die genannte Correspondenz motivirt das Vorgehen des Staatsanwalts folgendermaßen:

„Die Majestätsbeleidigung wird von der Staatsanwaltschaft darin gefunden, daß der Abgeordnete Liebknecht und andere Mitglieder der socialdemokratischen Partei, als in der Sitzung des Reichstags vom 6. d. Mts. vom Präsidenten des Hauses ein Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König ausgebracht wurde, im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern des Hauses, die sich dem Herkommen gemäß von ihren Plätzen erhoben, in ostentativer Weise sitzen geblieben sind.

Eine Bestätigung ihrer Auffassung, daß es sich hierbei um eine Demonstration in beleidigender Absicht gehandelt hat, findet die Staatsanwaltschaft auch in den Bemerkungen des Abgeordneten Singer, die er den Verhandlungen des Präsidenten: ein solches Verfahren entspreche nicht der Sitte deutscher Männer, nicht den Gewohnheiten des Hauses, es beleidige die Gefühle seiner Mitglieder, entgegengesetzt hat und die zu vollendet er durch die Erregung des Hauses gehindert wurde.

Hat dieses Verhalten von socialdemokratischen Mitgliedern schon im Hause selbst die gebührende Verurtheilung gefunden, so hat sich nicht minder auch außerhalb des Hauses, im Volke, hierüber ein Sturm patriotischer Entrüstung erhoben. Mit wenigen Ausnahmen hat insbesondere auch die Presse aller Richtungen das Verhalten der socialdemokratischen Abgeordneten gebührend gekennzeichnet. Es herrscht das Gefühl, daß derartige Beleidigungen gegen die Person Seiner Majestät des Kaisers und Königs nicht straflos bleiben dürfen, sondern energische Ahndung erheischen.

Die zur Zeit geltende Geschäftsordnung des Reichstages bietet keine genügende Handhabe, um solche bedauerlichen Vorkommnisse verhindern zu können. Der Präsident des Reichstages hat unter dem unmittelbaren Eindrucke des Geschehnisses bereits erklärt, er könne nur bedauern, daß er kein Mittel habe, um ein derartiges Verfahren zu rügen. Liegt es unter diesen Umständen nahe, an eine Aenderung der Geschäftsordnung des Reichstages zu denken, welche für solche Fälle die Disciplinarbefugnisse des Präsidenten bezw. des Hauses erweitert, so erscheint es außerdem angezeigt, den Weg der Verfolgung zu betreten, den die allgemeinen Strafgesetze weisen.

Daß der Reichstag die verfassungsgemäß nachgesuchte Genehmigung zur Einleitung dieser Verfolgung während der Sitzungsperiode nicht versagen wird, dürfte im ganzen Lande erwartet werden, wo man eine Hinausschiebung des strafrechtlichen Einschreitens nicht verstehen würde. Hat der Reichstag als Vertretung der Nation doch selbst das größte Interesse daran, alles dasjenige zu schützen, was dem Volke heilig ist, und zu bekämpfen, was des Volkes Empfinden verletzt.

Durch die beabsichtigte strafrechtliche Verfolgung der betheiligten socialdemokratischen Abgeordneten wird die von der Verfassung gewährleistete Immunität der Abgeordneten in keiner Weise angetastet. Artikel 30 der Reichsverfassung schreibt lediglich vor:

„Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden".

Er gewährleistet also die freie Abstimmung und die freie Meinungsäußerung. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber weder um eine Abstimmung, noch um eine Meinungsäußerung im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung. Es ist vielmehr der Thatbestand einer strafbaren Handlung gegeben, für welche die Immunität des Artikels 30 nicht Platz greift, sondern deren Verfolgung nach Artikel 31 während der Sitzungsperiode mit Genehmigung des Reichstages zulässig ist.

Daß im vorliegenden Falle der Thatbestand einer strafbaren Handlung, insonderheit der Majestätsbeleidigung, gegeben ist, kann nicht durch den Einwand widerlegt werden, man habe es nur mit einer Unterlassung zu thun. Die strafrechtliche Praxis hat festgestellt, daß die Ehrfurcht gegen Seine Majestät den Kaiser und König nicht nur durch Handlungen, sondern auch durch Unterlassungen verletzt werden kann. Sollte oder die beabsichtigte strafrechtliche Verfolgung nicht die erforderliche Sühne bringen, so würde daraus nur folgen, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, um derartige Majestäts-Beleidigungen strafrechtlich zu ahnden. In diesem Falle wäre daraus Bedacht zu nehmen, die gesetzlichen Befugnisse zum Schutze der Person Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu erweitern. Die einmüthige Verurtheilung, welche das unpatriotische Verhalten von Mitgliedern der socialdemokratischen Partei bei dieser Gelegenheit erfahren hat, beweist, daß das deutsche Volk sich in seinen geheiligten Gefühlen nicht ungeahndet kränken lassen will."

Und in der „Nordd. Allgem. Ztg." wird von juristischer Seite ausgeführt:

„Der Abgeordnete Singer hat es für gut befunden, durch seine Erwiderungsrede auf den ihm vom Herrn Präsidenten ertheilten Tadel jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß es ihm darauf ankam — wie er wohl meinte, gedeckt durch seine Abgeordnetenimmunität —, eine directe Majestätsbeleidigung zu begehen. Dank der stenographischen Fixirung aller Reden im Reichstage ist der handalöse Vorgang amtlich festgelegt. Eine ruhige Prüfung desselben, die jetzt an die Stelle der ersten leidenschaftlich-aufwallenden Entrüstung tritt, wird bei Beleuchtung seiner staats- und strafrechtlichen Seite zeigen, daß der Abgeordnete Singer seine Rechnung ohne den Wirth gemacht hat. Das demonstrative Sitzenbleiben bei dem Hoch des Präsidenten auf Se. Majestät den Kaiser in Verbindung mit der dieser Demonstration gegebenen mündlichen Erläuterung läßt keine andere Deutung zu als die, daß es sich hier um die im Strafgesetzbuch vorgesehene, gerade in dieser Form aber von Socialdemokraten wiederholt begangene Strafthat der Majestätsbeleidigung handelt. Kraft Gesetzes wird diese That mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Gefängnißstrafe aber kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Das die strafrechtliche Seite. Nun zur staatsrechtlichen Frage, ob der Abgeordnete durch diese Eigenschaft vor der strafrechtlichen Verfolgung geschützt ist? Artikel 30 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 besagt wörtlich: „Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

Dies Privilegium garantirt dem Abgeordneten uneingeschränkte Redefreiheit — nicht mehr und nicht weniger. Einer der anerkanntesten Staatsrechtscommentatoren bemerkt hierzu mit Recht: Die innerhalb ihrer Sphäre unabhängigen Volksvertreter haben die Pflicht, als Wächter der Verfassung jede verfassungswidrige und ungesetzliche Maßregel aufzudecken. Aber aus dieser allgemein anerkannten Berufspflicht der Volksvertretung folgt keineswegs von selbst, daß alle Aeußerungen derselben, die sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete thun, auch straflos sind, wenn sie die gesetzlichen Schranken überschreiten und den Thatbestand eines durch das Wort zu begehenden Verbrechens (Hochverrath, Majestätsbeleidigung, Verleumdung, Injurie) enthalten. Eine Majestätsbeleidigung oder Hochverrath begeht ein Abgeordneter doch nun und nimmermehr „in Ausübung seines Berufs"! Er muß sie begehen, während er, in Ausübung seines Berufes, im Reichstag spricht; aber eine majestätsbeleidigende Auslassung kann so wenig wie eine hochverrätherische, durch die ja auch die Grundlage negirt wird, auf der das Mandat und die Redefreiheit des Abgeordneten beruhen, als in den Kreis der Thätigkeiten fallend betrachtet werden, mit denen ein Reichstagsabgeordneter seinen „Beruf ausübt". Nach allgemeinen juristischen Grundsätzen sind die Volksvertreter in solchen Fällen, wie jeder andere Bürger, dem Staate wie den verletzten Privatpersonen verantwortlich und können vor die Gerichte gezogen werden. Alle entgegengesetzten Argumentationen aus der Natur des volksvertretenden Körpers beruhen auf falschen Voraussetzungen oder Trugschlüssen.

Folgt hieraus schon, daß die Erwiderungsrede des Abgeordneten auf den Tadel des Präsidenten strafrechtlich verfolgbar ist, so leuchtet ohne weiteres ein, daß die im Sitzenbleiben bei dem Hoch auf den Kaiser liegende revolutionaire Demonstration an sich ganz unabhängig von dem Privilegium der Redefreiheit dasteht und erst recht strafrechtlich verfolgbar ist. Die Reichstagsmitgliedschaft gewährt eben keinen Freibrief gegen die Gerechtigkeit."

Wir halten es indeß für sehr fraglich, ob der Reichstag — nicht nur der jetzige — von solcher Beweisführung sich bestimmen läßt, die beantragte Genehmigung zu ertheilen und dadurch sich selbst die Verpflichtung aufzuerlegen, jedes Mal die strafrechtliche Verfolgung eines Mitgliedes zu genehmigen, wenn dieses in einer leidenschaftlichen Debatte in stürmisch bewegter Zeit durch Begehung oder Unterlassung gegen eine Bestimmung des Strafgesetzes sich vergangen hat. Viel wahrscheinlicher ist es, daß das Verhalten der betreffenden socialdemokratischen Abgeordneten, das im Hause selbst und im überwiegenden Theile des deutschen Volkes die gebührende Verurtheilung gefunden hat, den Reichstag veranlaßt, die Disciplinarbefugnisse seines Präsidiums weiter auszudehnen und dem letzteren die Möglichkeit zu gewähren, groben Mißbrauch der parlamentarischen Redefreiheit gebührend zu bestrafen. Dies ist auch die Ansicht der „Köln. Ztg.", die zu dem staatsanwaltschaftlichen Vorgehen bemerkt:

„Wir nehmen an, daß bei diesem verfehlten Vorgehen die Absicht wohl maßgebend ist, dem Reichstag eine kräftige Anregung zu einer Verschärfung seiner Disciplinarmittel zu geben und so der Volksempfindung gerecht zu werden, die nach einem herzhaften Ausdruck der Empörung über das schmachvolle Auftreten der Socialdemokraten verlangt. Man darf erwarten, daß der Reichstag in seinen edlern Elementen die Kraft und Entschlossenheit findet, durch ein selbstständiges thatkräftiges Vorgehen der rohen Ausschreitungen Herr zu werden. Die juristische Construction, welche zu dem Antrage geführt hat, ist eine Glanzleistung juristischer Findigkeit im Auslegen von Verfassungsbestimmungen. Aber damit ist auch alles erschöpft, was man zu ihrem Lobe beibringen kann. Sie hält sich an den Buchstaben, um den Geist zu tödten. Der Reichstag wird sich schwerlich auf diese einschränkende Auslegung des Begriffs der Immunität einlassen. Alle Achtung vor dem Spitzsinn, der herausgebracht hat, daß das Sitzenbleiben eine Rede noch eine Abstimmung ist, auch hat ab vor der Deutungskunst, welche erklärt, wenn ein Abgeordneter in seinen Reden verleumde und beleidige, so thue er das nicht in Ausübung seines Berufs. Nur wird dadurch der Sinn der verfassungsmäßigen Immunität eines Theils seines Inhalts entleert. Denn der Sinn der Verfassungsbestimmung ist der, daß der Abgeordnete nicht wegen Aeußerungen verfolgt werden kann, die ihm sonst nicht straflos hingehen würden. Die Immunität wäre ein wesenloser Schatten, wenn sie nur Aeußerungen deckte, in denen der Strafrichter auch unter andern Umständen keine Handhabe zum Einschreiten finden würde. In diesem Falle wäre ja der Abgeordnete nicht mehr geschützt als jeder andere Bürger. Die Bedeutung der Immunität liegt aber darin, daß sie dem freien Wort, dem ehrlichen Manneszorn selbst in den Zeiten ärgster reactionairer Willkür eine feste Fluchtstätte sichert. Daß dieses edle Recht wie alles in der Welt mißbraucht werden kann, haben wir zu erleben. Aber die sittlichen Mächte sind in unserem Volksleben doch frisch und gesund genug, um ärgerliche Ausschreitungen durch die Donnerstimme der öffentlichen Entrüstung in den Schanzwinkel zu verschrecken. Das Beste aber muß hier der Reichstag selbst durch sein selbstherrliches Einschreiten thun, gilt es ihm doch, sein schwerbedrohtes Ansehen bei dem Einströmen schlafferzogener Elemente sicherzustellen. In diesem Falle tritt noch als erschwerender Umstand hinzu, daß die Auffassung der Rechtsprechung, die das demonstrative Sitzenbleiben bei Hochrufen auf den Kaiser unter den Begriff der Majestätsbeleidigung bringt, keineswegs so ganz einwandfrei ist. Der Fall ist vorgekommen, daß ein schlichter, frommer protestantischer Sectirer aus mißleiteten religiösen Empfindungen heraus sitzen blieb. Der Mann betrachtete nämlich in der kindlichen und gutartigen Einfalt seines Gemüths das Hochrufen als eine jener weltlichen Handlungen, mit denen sein weltfremdes pietistisches Gemüth grundsätzlich nichts zu haben wollte. Wir hoffen, wie gesagt, die öffentliche Entrüstung und das verfehlte Vorgehen des Staatsanwalts wird in der Richtung zusammenwirken, daß sie den Reichstag zu einer wirksamen Verschärfung seiner hausherrlichen Rechte gegenüber unwürdigen Eroberern des gleichen Wahlrechts drängt."

Die „Nat.-Ztg." unterscheidet zwischen den Worten Singer's und dem Sitzenbleiben der Demonstranten. Einen Antrag der Staatsanwaltschaft an den Reichstag, die Einleitung einer Untersuchung wegen dieser Worte zu gestatten, würde nach der Ueberzeugung dieses Blattes sicherlich mit größter Mehrheit, wenn nicht einstimmig abgelehnt werden, denn es sei klar, daß die parlamentarische Redefreiheit beseitigt wäre, sobald es den Staatsanwaltschaften und Gerichten frei stände, zu unterscheiden zwischen Worten, welche durch die Redefreiheit geschützt waren, und solchen, auf welche das nicht zutröfe:

„Die Worte „in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen" müssen unbedingt auf Alles bezogen werden, was der Abgeordnete in der Ausübung seiner Eigenschaft als solcher spricht, also jedenfalls wenn er — was hier der Fall war — redet, nachdem der Präsident ihm das Wort ertheilt hat. So weit die juristische Zuschrift der „Nordd. Allg. Ztg." in Bezug auf derartige Aeußerungen eine Unterscheidung machen will, ist sie, trotz der Berufung auf einen „Staatsrechtscommentator" — wir wissen nicht, wer gemeint ist — unhaltbar, und es muß dringend dener gewarnt werden, daß die Regierung den ihr insofern angerathenen Weg betritt. Eine derartige Action würde durchaus als Seitenstück zu dem Streit um die parlamentarische Redefreiheit in Preußen in den Jahren 1865—66, während der erregtesten Zeit des Verfassungsconflictes, erscheinen. Auch damals wurde versucht, zwischen parlamentarischen Reden, die immun seien, und solchen, für welche der Abgeordnete zur Verantwortlichkeit gezogen werden könnte, zu unterscheiden. Der Art. 84 der preußischen Verfassung besagte damals, daß die Abgeordneten nicht für die von ihnen in der Kammer „ausgesprochenen Meinungen" außerhalb des Hauses verfolgt werden könnten, und das Obertribunal führte den Streit dadurch herbei, daß es eine Unterscheidung zwischen „ausgesprochenen Meinungen" und andern Aeußerungen machte. Gerade, um eine solche für die Zukunft auszuschließen, wurde in der norddeutschen Bundes-, jetzigen deutschen Reichsverfassung das Wort „Aeußerungen" gewählt, das unweigerlich Alles umfaßt, was Jemand spricht, und später wurde im Strafgesetzbuch diese Bestimmung auch für die parlamentarischen Versammlungen der Einzelstaaten erlassen. Herrn Singer's Worte vom 6. d. M., wie anmaßend und verletzend für das Volks-

Feuilleton.

Klärchen's Mitgift.

4 Erzählung von Paul Blumenreich.

Nachdruck verboten.

(Fortsetzung.)

Jetzt stand sie an einem der kleinen Tischchen, weit hinten, dicht bei der Eingangsthür. Nur eine Person hatte hier Platz genommen, ein hübscher, schlanker, junger Mann, der, den Kopf in die Hand gestützt, dasaß und Lydia nicht gewahr wurde, trotzdem sie ihm den Teller dicht vor die Nase hielt.

„Für die Capelle", sagte sie, ihn noch näher tretend.

Er fuhr auf, noch ohne sie anzublicken, griff er in die Tasche und warf ihr einen Thaler hin.

„Soll ich wechseln?" fragte das Mädchen.

Jetzt schaute Georg Dupont ihr ins Gesicht; es mochte ihm auffallen, daß die Chanteuse nicht ohne Weiteres nach der allerdings hier ungewöhnlich großen Gabe griff. Und plötzlich durchzuckte ein jäher Schreck sein ernstes Gesicht. Sah er denn immer und immer nur Sie? Oder gab es solche Aehnlichkeiten? Allerdings, dies Gesicht hier hatte einen Zug, von dem bei Klara jede Spur fehlte — eine scharfe, häßliche Linie, die das verlegene Lächeln, welches jetzt um ihren Mund spielte, fast frech, gemein erscheinen ließ.

Schon aber hatte sie das Geldstück in ihre Kleidertasche gleiten lassen. Dabei traf ihn ein bittender, beredter Blick aus ihren wie aufleuchtenden Augen. Er begriff. Eine leichte Kopfbewegung sagte ihr, daß er sie nicht verrathen würde. Und um sie völlig zu beruhigen, griff er nach Hut und Stock. Noch einmal sah sie ihn an, voll inniger Dankbarkeit. Jetzt schien auch der fremde Zug um ihren Mund verschwunden — sie sah täuschend aus wie eine ältere Schwester Klärchens.

„Schon gehen, Dupont?" rief ihm Jemand zu, als er bereits den Thürgriff in der Hand hielt.

Schwerfällig drehte sich Georg Dupont um; es war ihm unangenehm, in dieser Spelunke erkannt worden zu sein, in die ihn ein blinder Zufall geführt hatte.

„Guten Abend, Willmers", mußte er aber doch antworten, als er in dem Fragenden einen Studiengenossen erkannte.

„Einen Augenblick noch", hielt ihn der Andere auf und kam mit zwei Schritten an seiner Seite. „Wissen Sie denn, Dupont, wem Ihre Großmuth da zu einer Nebeneinnahme verholfen hat?"

„Sie haben gesehen? Sie werden das arme Geschöpf doch nicht verrathen?" lautete seine hastige Gegenfrage.

„Fällt mir gar nicht ein", lachte Willmers. „Aber — Sie kennen sie doch, wie?"

Dupont verneinte. Er sei zum ersten Male hier. Nun flüsterte Willmers ihm einen Namen ins Ohr.

Es war, als wäre ein Blitz niedergefahren dicht zwischen den beiden jungen Leuten. Georg Dupont taumelte, tastete mit seinem Stock nach einem Halt; er wäre sicher umgesunken, hätte der Andere nicht schnell und kräftig angefaßt.

„Pardon — Pardon, lieber College!" bat Willmers, „ich glaubte sicher —"

Schwer athmend hatte sich Georg auf den nächsten Sessel gleiten lassen.

Und jetzt fiel es ihm wie Schuppen von den Augen. Gewiß, er hatte dergleichen sagen gehört, aber er wußte nichts Bestimmtes, hatte auch nie näher nachgefragt. Was kümmerte ihn eine Andere? Aber es war richtig. Die Aehnlichkeit ließ jeden Zweifel schwinden —, die Chanteuse in dem hellblauen, tief ausgeschnittenen Seidenkleide war Lydia Bauer.

Georg Dupont blieb als einer der letzten Gäste in dem dumpfen Kellerlocale.

Als Lydia zum zweiten Male die Runde machte, schien sie ihn übergehen zu wollen; er hatte ja das Vergnügen, das ihm hier geboten wurde, überreichlich bezahlt. Aber der Wirth sah gerade her und Georg machte auch eine Bewegung, als winke er ihr.

„Kann ich Sie nicht heute noch sprechen?" fragte er leise, während er seinen Obulus auf den Teller legte.

Lydia lächelte schmerzlich. „Einer wie der Andere", mochte sie denken. „Es kann halb drei, auch drei Uhr werden, bis ich nach Hause gehe", sagte sie, sich schon wieder abwendend.

„Ich warte."

Und Georg Dupont wartete.

Nur noch an einem Tische saßen einige Herren und tranken Sect. Sie hatten den Wirth und die Sängerinnen eingeladen, auch „Lydia" mußte selbstverständlich mittthun. So lange aber solche Gäste Zeche machen, läßt der Wirth nicht schließen.

Endlich brachen auch die Secttrinker auf.

Mit einer beinahe verächtlichen Grimasse hatte Lydia davon Kenntniß genommen, daß der junge Mann noch immer ihrer harrte. Er wollte sich bezahlt machen!

In der finsteren, verregneten Straße schritt Georg Dupont auf und ab, immer mit leisem Schlürfen den rechten Fuß nachschleppend. Drei, vier Mädchen hatten schon das Local verlassend — eine von ihnen stieg in eine Droschke, die schräg gegenüber hielt. Endlich kam Lydia. Man konnte bei dem schwachen Licht der Straßenlaterne erkennen, wie verschlissen ihr Mantel war.

Schweigend schritt sie ein Weilchen neben ihrem Begleiter her. Bis sie dann in heiserem, gequältem Tone anhub:

„Ich wohne sehr weit von hier und wohne — nicht allein . . ."

„Mit meinen beiden Kindern zusammen", fügte sie entschlossen hinzu.

„Nur ein Stückchen begleiten wollte ich Sie", gab er zur Antwort, „nur ein paar Worte mit Ihnen reden."

Sie athmete jetzt etwas freier. Unaufgefordert nahm sie seinen Arm — den linken — und sagte:

„Aber lassen Sie uns schnell gehen! Es ist so spät geworden heute." Ob Sie von dem Unglück wüßte, das ihren Vater betroffen habe, begann er nun ohne jeden Uebergang. Sie blieb erschreckt stehen; er fühlte, wie ihr Arm in dem seinen erzitterte. Nein — sie wußte nichts, er lebe doch — ihm persönlich sei doch nichts geschehen?

Mit kurzen Worten berichtete Georg von dem Zusammenbruch des Hauses. Die Fabrik sei geschlossen — die herabgelassenen Jalousien sähen aus, wie ebenso viel Todtenaugen.

„Mein armer Vater!" weinte Lydia an seinem Arme, „welch' ein Fluch liegt doch auf uns!"

„Beruhigen Sie sich", bat er, „es kann, es wird noch Alles gut werden! Nur müßte man, um helfen zu können, Mancherlei wissen, was in der Vergangenheit liegt und was Ihren guten Vater schwerer zu bedrücken scheint, als das Unglück von jetzt."

Sie waren eben in den Lichtschein eines jener großen Straßencandelaber getreten, die mitten auf den Kreuzpuncten gleichsam Nachtwache halten. Lydia blieb stehen und sah ihrem Begleiter voll ins Gesicht.

Schon einmal war man mit einer ähnlichen Frage an sie herangetreten, und damals hatte sie sich die bittersten Vorwürfe gemacht, nicht vorsichtig genug gewesen zu sein. Denn alle die schmerzlichen Erfahrungen, die ihr die Zeit so überreich gebracht, waren nicht spurlos an ihrem inneren Wesen vorübergegangen.

Hundertmal hatte sie sich sagen müssen, daß sie selbst es gewesen, die ihr Unglück verschuldet und daß sie am allerwenigsten den Vater anzuklagen ein Recht hatte. Nur an ihr hätte es gelegen, sich ihn wiederzugewinnen — sich und ihren armen Kindern. Trotz und Verbitterung, Schaam und Muthlosigkeit hatten sie zurückgehalten.

Und nun hatte den Vater von Neuem ein schweres Unheil getroffen — sollte sie nun einem Fremden Waffen in die Hand geben, ihn vielleicht noch empfindlicher zu schädigen?

Aber vor den ehrlichen, treuen, stumm beredt, um Vertrauen flehenden Augen dieses jungen Mannes schwiegen plötzlich ihre ängstlichen Zweifel. Ja, mit jener Divinationsgabe, die das Leid in uns erwachen läßt, errieth sie, wo die Wißbegier ihres Begleiters wurzle und daß Böses nicht aus ihr entstehen könnte.

Auch Georg Dupont war in diesem Augenblick mit sich zu Rathe gegangen. Er sagte sich, er habe kein Recht, Vertrauen zu fordern, so lange er selbst nicht vollkommen offen sich gegeben. So wartete er Lydia's Antwort nicht ab.

„Sie werden sich leichter aussprechen können, wenn ich Ihnen zuvor sage, wie ich zu der Familie Ihres Herrn Vaters stehe."

Er schüttete sein Herz aus. Hier auf der dunklen, menschenverlassenen Straße, in einem Regengerieisel, das die junge Frau an seinem Arm von Zeit zu Zeit erschaudern machte, strömte er seine Liebe für ihre Schwester aus. Ach, er würde sie ja lieben müssen, auch wenn ihr Vater ein Verbrecher wäre, — sie, die ihm der Inbegriff aller Frauentugend, aller Frauenschönheit schien! Und er schilderte, wie häuslich und sittsam, wie fleißig und bescheiden, wie gut Klärchen wäre!

„Sie haben sich also mit meiner Schwester verlobt?" fragte sie leise.

„Ach nein", antwortete er, und es klang der ganze Schmerz der Entsagung aus den zwei Worten — „ach nein! Dazu ist auch wohl keine Aussicht! Weiß sie doch noch gar nichts von meinen Empfindungen! Und sie soll auch nie davon erfahren. Was ich mir wünsche — was mich schon überreich beglücken würde, wäre, daß ich ihr wirklich nützen könnte. Er habe ein hübsches Vermögen ererbt", fuhr er fort, „groß genug, um der Nothlage des Bauer'schen Geschäfts abzuhelfen. Nichts wäre natürlicher, als daß Herr Bauer seine Hilfe annehme, ihn zum Theilhaber mache. Aber Ihr Vater hat mich abgewiesen. Er will nicht auf Fräulein Klärchens Entschlüsse Einfluß üben — er dürfe das nicht thun, sagt er — aus Gründen, die in der Vergangenheit liegen. Nun zermartere ich mir seit acht Tagen den Kopf, wie ich entweder den Widerstand Ihres Herrn Vaters überwinden oder einen Weg finden könnte, ihm mein Vermögen zuzubringen, ohne daß von mir die Rede wäre!"

(Schluß folgt.)

SLUB
Wir führen Wissen.